

zollfrei befördert. Zollfrei sind in der Türkei auch Mustersendungen, Reiseeffecten zum eigenen Gebrauche, Gegenstände zum persönlichen Gebrauche der fremden Missionschefs und solche für Beamte der Gesandtschaften, für Generalconsuln, Consuln und Berufsvice-consuln, für diese, mit Ausnahme der Missionschefs, aber nur, insofern die Artikel zur ersten Einrichtung im Lande gehören. Die türkische Regierung verpflichtet sich, in allen grösseren Häfen und Handelsstädten Entrepôts zu errichten, in denen während eines Zeitraums von einem Jahre die importirten Waaren gegen Lagergeld behufs eventueller Wiederausfuhr untergebracht werden können. Die Einfuhr und der Transit von Taback ist in der Türkei verboten, ebenso von Salz, Pulver, Dynamit, Waffen und dergleichen mit Ausnahme der Jagd- und Luxuswaffen. Goldarbeiterartikel und Juwelen aller Art werden von der Türkei einer strengen Controle bei der Einfuhr unterzogen. Dagegen verpflichtet sich der Sultan, im Lande keine anderen Monopole als solche auf Zündhölzer, auf Spielkarten und Cigarrettenpapier einzuführen. Bei der Waareneinfuhr in der Türkei bedarf es einer speciellen, von dem Eigentümer oder dessen Vertreter unterzeichneten Zolldeclaration. In streitigen Fällen hat das Zollamt das Recht, auch noch Facturen, Briefe und dergleichen zu verlangen; auch sind Streitigkeiten jeder Art auf administrativem und nicht auf gerichtlichem Wege zu schlichten. Für Bulgarien bestimmte Waaren zahlen in der Türkei keinen Zoll, ebensowenig Waaren, die für die Türkei bestimmt sind und durch Bulgarien gehen.

Soweit der Handelsvertrag, der 21 Jahre geltig sein soll. Die einzelnen Positionen des deutschen Tarifs schon jetzt wiederzugeben, ist zwecklos, da die Tarifverhandlungen mit Oesterrich-Ungarn noch nicht beendet sind, und in dem österreichischen Tarife für manche Artikel niedrige Sätze, die auch für Deutschland in Betracht kommen, enthalten sein werden.

Grossbritannien.

Die „Cape of good hope governement gazette“ veröffentlicht ein neues Markenschutzgesetz für die Kapkolonie, welches mit dem Britischen Markenschutzgesetz in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt.

Zum englischen Markenschutzgesetz.

Zur Ausführung des Britischen Markenschutzgesetzes. Aus London wird uns geschrieben: Die hiesigen Zoll-Commissioners

haben zwei Wege angegeben zur Vermeidung einer Beschlagnahme von Waaren, welche ausserhalb Deutschlands fabriert und dementsprechend bezeichnet sind und welche nach erfolgter Einfuhr nach Deutschland von dort aus nach bzw. über England verschifft werden. Zu diesem Zwecke sei entweder auf jeder Kiste, jedem Fass, jedem einzelnen Gegenstand, jeder Etiquette in englischer Sprache eine bestimmte Angabe über das Land, von welchem die Güter verschifft sind, anzubringen, oder sei es den Beweis des thatsächlichen Ursprungs an dem Platze oder in dem Lande, welches in der Beschreibung der Waaren angegeben ist, zur Zufriedenheit der Commissionärs zu erbringen. Die Zollbehörde habe sich dabei nicht auf die Bestimmungen des Merchandise Marks Act 1887, sondern auf sect. 41 des Customs Consolidation Act 1876 — 39 & 40 Vict. ch. 36 — berufen, wonach Waaren nur dann als von einem bestimmten Platze eingeführt angesehen werden können, wenn sie direkt daher eingeführt worden sind. Eine allgemeine Anordnung darüber, was als genügender Beweis z. B. für den Amerikanischen Ursprung von aus Bremen nach England kommenden Waaren angesehen werden solle, sei nicht erlassen worden. Die Commissionärs würden jedoch jedes Beweismittel in Betracht ziehen, welches mit Bezug auf jede einzelne Konsignation vorgebracht werden möchte und aus welchem klar hervorgehe, dass die betreffenden Waaren, obwohl von Bremen kommend, dennoch Amerikanische Fabrikation seien. Erläuternd wird hierzu von den Commissionärs ausgeführt, dass es Sache der betreffenden Importeure sei, in jedem einzelnen Falle das ihnen zu Gebote stehende Beweismaterial vorzulegen. Benutzt könnten hierzu werden Fakturen, Ladesscheine, Frachtabreiche und selbst eine geeignete Korrespondenz. Bezüglich solcher Waaren, die vor der Einfuhr nach England in Deutschland aus den Originalverpackungen herausgenommen bzw. umgepakt worden sind, dürfte es schwierig sein, für den ausserdeutschen Ursprung derselben das nötige Beweismaterial zur Zufriedenheit der Behörden zu erbringen. In solchen Fällen dürfte daher eine Stempelung der einzelnen Waaren etc. mit einem Vermerk über die Verschiffung derselben von Deutschland aus für den Exporteur empfehlenswerth sein.

GUSTAV ROSENZWEIG, Cöln a. Rh.

Cartonnagen-Fabrik mit Maschinenbetrieb.
Spec. Verpack-, Versandt- u. Luxus-Crtonnagen.
Papier-Fabrik-Lager.

Gesundheits- Closetpapier 10 000 Blatt M. 4.25,
mit elegantem dauerhaften Holzkasten, wodurch jedes Blatt einzeln abreissbar Mk. 5.

Neue vollständige
Hekto graphen
sowie neue helle
Hekto graphenmasse
nebst Tinten
empfiehlt
zu den billigsten Fabrikpreisen
Fr. Jänecke,
Lindenstrasse 33: Berlin SW.

Wilh. Loesch Internationale Transport-Vermittlung Nürnberg.

Spezial-Verkehr aus Deutschland nach
Italien, Triest und Rumänien
zu billigsten Frachten und garantirten Lieferfristen.
(Man verlange Tarife)

Redaction u. Verlag:
von
Loesch's
Speditions und Export-Adressbuch
für den Welt-Verkehr.

(3. Auflage 1889. Preis Mk. 5).
**General-Bertrreter der Nord-Deutschen-Ver-
sicherungs-Gesellschaft in Hamburg.**

Bureau für
PATENT-Angelegenheiten.
G. Brandt,
Berlin SW., Kochstr. 4.